

Allgemeinverfügung

Aufgrund der §§ 16, 17 und 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

wird zum Schutz der Bevölkerung des Odenwaldkreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus) und zur Verlängerung der zuletzt ergangenen Allgemeinverfügung vom 17.04.2020 angeordnet:

1. Soweit Zusammenkünfte nach § 1 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 nicht bereits untersagt sind, sind nichtöffentliche (private) Zusammenkünfte, bei denen es zu einer Begegnung von mehr als 2 weiteren Menschen über die Anzahl der dem jeweiligen Hausstand angehörenden Personen hinaus kommt, untersagt.

1.1.

Blutspendetermine dürfen abweichend von der oben genannten Regelung durchgeführt werden, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

- Die Anzahl der Mitarbeiter/innen und Helfer/innen sind auf die unbedingt notwendige Anzahl zu beschränken.
- Organisatorisch ist sicherzustellen, dass sich jeweils möglichst wenige Personen im Blutspende-Raum aufhalten.
- Die Spender/innen müssen in einen Abstand von mindestens 1,50 m liegen/sitzen.
- Für den Auf- und den Abbau der Örtlichkeit darf die Anzahl der anwesenden Personen von höchstens 10 nicht überschreiten.
- Es müssen geeignete Hygienemaßnahmen (u.a. für Warte- und Blutspende-Plätze) getroffen werden und Aushänge zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen erfolgen.

1.2.

Soweit im Rahmen der Landesverordnungen der Unterricht an Schulen wieder aufgenommen werden darf, gehen die landesrechtlichen Regelungen vor.

1.3

Begründete Ausnahmen von dieser Untersagung können durch die Bürgermeister, soweit es sich um Veranstaltungen im jeweiligen Stadt-/Gemeindegebiet handelt und durch den Landrat, soweit es sich um Veranstaltungen des Landkreises handelt, zugelassen werden.

1.4

Im Übrigen können abweichende Regelungen im Rahmen des kommunalen Hausrechts getroffen werden.

2. Die teilnehmenden Personen an einer Veranstaltung nach Ziffer 1 haben in jedem Fall (auch in einem Wartebereich, sowie im Freien) einen Mindestabstand von 1,50 m zueinander zu halten; davon ausgenommen sind Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.
3. Die Veranstalter haben alle Teilnehmenden an Veranstaltungen nach Ziffer 1 in eine Anwesenheitsliste mit mindestens Angabe von Vor- und Zuname, vollständige Adresse (Wohnort, Straße, Hausnummer) und Telefonnummer der gewöhnlichen Erreichbarkeit zu erfassen.
4. Auf Anforderung ist dem Gesundheitsamt des Odenwaldkreises die in Ziffer 3 genannte Liste sofort und vollständig auszuhändigen bzw. zu übermitteln. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, die Liste für die Dauer von 6 Wochen nach der Veranstaltung aufzubewahren.
5. Abweichend von der ab 04.05.2020 geltenden Besuchsregelung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus findet § 1 Abs. 3a der genannten Verordnung für Einrichtungen im Kreisgebiet des Odenwaldkreises keine Anwendung. Dementsprechend ist auch ein einmaliger Besuch eines Angehörigen oder einer sonst nahestehenden Person pro Woche nicht gestattet.
6. Die Anordnung tritt in Kraft ab dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag und gilt bis einschließlich 10. Mai 2020.

Wichtige Hinweise:

Zu widerhandlung gegen die obigen Anordnungen stellen einen Straftatbestand nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 bzw. einen Ordnungswidrigkeitstatbestand nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes dar.

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Zu Ziffern 1-2:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Hessen derzeit stark verbreitet. Im gesamten Land Hessen wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt. Dies gilt auch für den Odenwaldkreis.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Die Ausprägung des durch SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus) hervorgerufenen Krankheitsbildes COVID-19 kann von einem symptomfreien, symptomarmen, mittelschweren, schweren und schwersten Verlauf die ganze Bandbreite von Verläufen annehmen.

Auch durch asymptomatisch infizierte Personen und durch mild Erkrankte kann eine Übertragung des Virus stattfinden.

Das Verbot dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus) zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung insbesondere der Intensiv- und Beatmungskapazitäten geringer ausfällt bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Derzeit haben die bisher von Landesseite und auch vom Landkreis getroffenen Regelungen zwar zu einer Verlangsamung der Ansteckungszahlen und damit der Verbreitung des SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus) geführt, allerdings darf eine vorzeitige und zu weitgehende Lockerung der bisher getroffenen Regelungen nicht zu einem Wiederanstieg der Reproduktionszahl und der Verdopplungszahl der Corona-Fälle führen. Dementsprechend wurde von Bund und Ländern die Aufrechterhaltung der Kontaktbeschränkungen beschlossen.

Nach § 1 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus ist der Kontakt zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. In Konkretisierung dieser Regelungen erfolgt die in Ziffer 1 getroffene Verfügung, die jedoch im Einzelfall eine Ausnahme durch den Bürgermeister oder den Landrat ermöglicht.

Bei Veranstaltungen im privaten Bereich mit mehr als 2 Teilnehmenden, die über die Anzahl der dem jeweiligen Hausstand angehörenden Personen hinausgeht, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund der räumlichen Nähe und dem Aufenthalt auch in geschlossenen Räumen die Einhaltung des Abstandsgebots in der Regel schwierig ist. Außerdem muss damit gerechnet werden, dass Personen im privaten Bereich eher auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichten. Dies begünstigt eine Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus).

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die zeitlich befristete Verbotsanordnung und die Dokumentationspflicht im Hinblick auf das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gegenüber anderen Rechten verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Bei privaten Veranstaltungen treffen diese Kriterien bereits bei deutlich geringerer Personenzahl zu, zumal diese in der Regel auf engerem Raum stattfinden. Hier wiegt der Grundrechtseingriff allerdings schwerer.

Eine Ausnahmeregelung zu Trauerfeiern und Bestattungen ist aufgrund der Neuregelung in § 1 Abs. 4 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 nicht mehr notwendig.

Zu Ziffern 3 und 4:

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch einen Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind. Dafür sprechen nachdrücklich die hohen Risikofaktoren einer größeren Anzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die nicht durchgehend gewährleistete Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer.

Wegen der steigenden Zahl der Infektionsfälle und der zeitlichen Dringlichkeit einer eventuellen Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt ist die grundsätzliche Anordnung der Dokumentationspflicht gerechtfertigt.

Zu Ziffer 5:

In den genannten Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet werden könnten. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Beschränkung des Zugangs eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme dar. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird auch die medizinische Versorgung unterstützt, das heißt, das Erkrankungsrisiko des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert. Dadurch tragen die Maßnahmen für die erfassten Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

Jede Person, die zusätzlich zu den Bewohnern und dem Personal in die Einrichtungen gelassen wird, ist ein potentieller Überträger des Virus. Bei rund 1550 belegten Heimplätzen wäre wöchentlich eine gleich hohe Anzahl an Besuchern zu bewältigen, die im Rahmen der Hygieneplanung auch von den Pflegekräften eingewiesen und hinsichtlich der Einhaltung der Abstände überwacht werden müssten. Dies würde die ohnehin schon stark belasteten Fachkräfte noch mehr binden, sodass für Pflege und Betreuung anderer Patienten noch weniger Zeit zur Verfügung stünde.

Gerade im Odenwaldkreis hat sich in den vergangenen Wochen eine besondere Betroffenheit in Alten- und Pflegeheimen gezeigt. Zwischenzeitlich standen bis zu sieben Einrichtungen ganz oder teilweise unter Quarantäne, derzeit sind es noch fünf.

Im Odenwaldkreis haben von den 48 im Zusammenhang mit dem Corona-Virus Verstorbenen 33 in Pflegeheimen gelebt. Jeder vierte der aktuell im Odenwaldkreis an Corona erkrankten Menschen wird derzeit stationär im Krankenhaus behandelt. Und davon wiederum liegen 2 von 3 Erkrankten auf der Intensivstation. Dies zeigt, dass besonders schwere Krankheitsverläufe zu verzeichnen sind.

Vor dem Hintergrund der nur kurzen Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung, die eine zeitnahe Überprüfung der Notwendigkeit der Beibehaltung dieser Regelung ermöglicht, und der besonderen Ausbruchssituation in den Alten- und Pflegeheimen im Kreisgebiet, wird daher dem Gesundheitsschutz der Vorrang eingeräumt.

Die in der Landesverordnung vorgesehenen Ausnahmeregelungen tragen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausreichend Rechnung.

Zu Ziffer 6:

Die Anordnung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie wird in Anlehnung an die Landesregelungen verlängert und bis zum 10.05.2020 befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben oder verlängert.

Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach dem Folgetag der öffentlichen Bekanntmachung beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt

Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden, und zwar

- mittels Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur,
- mittels Versendung eines signierten elektronischen Dokuments, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes sicher angemeldet ist und sich die sichere Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
- bei Klageeinreichung durch ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder Notarkammer durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder Notarpostfach.

Bitte beachten Sie, dass durch Übersendung einer gewöhnlichen E-Mail die elektronische Form nicht gewahrt wird und dadurch eine Klage nicht wirksam eingereicht werden kann!

Die Klage muss nach § 82 Verwaltungsgerichtsordnung den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde (Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach). Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und/oder der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen. Dies gilt nicht bei der Übermittlung elektronischer Dokumente.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung entfaltet und die getroffene Verfügung sofort zu beachten ist. Sie haben jedoch die Möglichkeit, einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (Eilrechtsschutz) beim o. g. Gericht einzureichen.

Erbach, den 01. Mai 2020

gez.

Frank Matiaske
Landrat